

**Ausschussvorlage ULA/16/59**

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

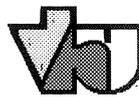
zu dem

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung  
des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung  
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG)  
– Drucks. 16/7240 –**

18. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

S. 55





VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände  
zum Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG), Drucksache 16/7240**

**I Allgemeine Stellungnahme**

**Die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VhU) e.V. lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Regelung des vorsorgenden Bodenschutzes und der Altlasten ab.**

**Sowohl das Bundes-Bodenschutzgesetz, das die Materie umfassend abdeckt, als auch der Sachverhalt, dass auf europäischer Ebene massiv an einer EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie gearbeitet wird, lassen es geboten erscheinen, von einer Beschlussfassung abzusehen. Nach Verabschiedung der EU-Bodenschutzrichtlinie, die derzeit nach unseren Prüfungen erhebliche Abweichungen vom Bundes-Bodenschutzgesetz abweicht, wäre dann zu prüfen, ob und wenn ja in welcher Form eine Regelung notwendig wäre. Deshalb bitten wir unserem Petitum zu folgen.**

In den Zeiten, in denen sowohl auf europäischer als auch auf Bundes- und Landesebene sich die Regierungsverantwortlichen zu einer Notwendigkeit der Beschränkung von Gesetzen und zum Bürokratieabbau bekennen, ist die Vorlage dieses Gesetzentwurfes unverständlich.

Der Schutz des Bodens ist auf Bundesebene durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einem eigenen Fachgesetz aus Sicht der hessischen Wirtschaft umfassend geregelt. Zudem sind bzgl. eines vorsorgenden Bodenschutzes Regelungen explizit aufgenommen im Genehmigungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz), im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Hessischen Naturschutzgesetz, im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz sowie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Außerdem sieht das Bundesgesetz nicht zwingend eine Ausführung durch Landesrecht in dem von der Landesregierung vorgelegtem Entwurf vor. Es handelt sich hierbei um sog. „Kann-Bestimmungen“ und keine „Soll-Bestimmungen“. Dies ist auch der Grund, warum nicht alle Bundesländer ein Landesbodenschutzgesetz haben.

Eine notwendige Anpassung des Bereichs der Altlastensanierung hätte in einem deutlich abgespeckteren Gesetzentwurf erfolgen können.

Dies ist nach unserer Auffassung völlig ausreichend, sowohl vorsorgend den Boden vor schädlichen Beeinflussungen zu schützen, weitere Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden, als auch verunreinigte Böden und Altlastenflächen wirksam zu sanieren.

Neben der Regelungsdichte dieser Materie widerspricht der vorliegende Gesetzentwurf außerdem der Initiative der Hessischen Landesregierung zum Bürokratieabbau, unter dem Motto „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“ Durch die nicht zwingend notwendigen Vorgaben, Bodenschutzflächen auszuweisen und zusätzliche Anzeige- und Mitteilungspflichten zu schaffen, werden Unternehmen und Landwirte zusätzlich belastet, ohne dass dem Bodenschutz geholfen wäre.

Die Erfahrungen mit solchen Mitteilungspflichten aus den Bereichen Naturschutz, Anlagengenehmigungen und Anlagenüberwachung sowie dem Abfallrecht und dem Planungsrecht zeigen, dass hier eine doppelte Kostenbelastung auf die Unternehmen zukommt, da sie zunächst Kapazitäten für die Abarbeitung aufwenden müssen und dann noch zusätzliche Verwaltungskosten für unnötige Anzeigen und Mitteilungen zu zahlen haben.

Die zusätzliche Ausweisung von Bodenschutzflächen neben der Ausweisung von Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten / FFH- und Vogelschutzgebieten, Biotopenverbund und Hochwasserschutzgebieten lässt die Frage hochkommen, ob nicht eine Schutzverordnung für Investitionsgebiete sowohl für den Siedlungs- als auch den Wirtschaftsbereich dringend notwendig wird. Die bisherigen Ausführungen der Hessischen Landesregierung Investitionen im Land zu ermöglichen, um auch für nachfolgende Generationen Optionen auf eine Sustainability zu erhalten, werden durch solche Gesetzgebungsakte konterkariert.

Bereits heute werden Großprojekte, wie der Ausbau des Frankfurter Flughafens oder dringend notwendiger Infrastruktur (A 44 / A 49) durch Überregulierungen behindert und verzögert.

Die hessische Wirtschaft hat sich zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt und sehr viel selbst dazu beigetragen, unsere Umwelt in Hessen wirtschaftsverträglich kontinuierlich zu verbessern. Aber dies bedeutet umgekehrt auch, dass entsprechende Freiräume zu einem umweltverträglichen Wirtschaften vorhanden sein müssen.

Dieses Gesetzgebungsvorhaben zeigt sich neben dem bereits zuvor geschilderten Widerspruch zur Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung auch im Widerspruch zu dem im letzten Jahr verabschiedeten Landes Naturschutzgesetz. Das HENatG folgt dem Gedanken der Verschlinkung und Entbürokratisierung und will die Flut der Gebietsausweisungen zurückführen. Im Gegenzug werden nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf neue Gebietsausweisungen vorgenommen. Dies spricht nicht für eine kontinuierlich Verfolgung politischer Ziele.

Neben den für sich aus unserer Sicht schwerwiegenden inhaltlichen und rechtlichen Zweifeln an diesem Gesetzentwurf spricht auch die Zeitschiene nicht für das sonst geschätzte Augenmaß der Landesregierung. Derzeit befindet sich auf nationaler Ebene die Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Novellierung. Da sie inhaltlich wesentliche Vorgaben für den vorsorgenden Bodenschutz wie die Beseitigung der Beeinträchtigungen des Bodens und Altlasten enthält, sollte der Abschluss dieser Arbeiten abgewartet werden, um nicht unnötige Doppelregulierungen zu schaffen.

Die VhU weiß, dass im Regierungsprogramm die Erarbeitung eines Landes Bodenschutzgesetz enthalten ist. Aber wir fordern die Landesregierung auf, selbst zu prüfen, ob dieses Vorhaben nicht eigenen Handlungsmaximen widerspricht und zumindest ohne Verschärfungen bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen kann..

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

**Zusätzlich zur Grundsatzkritik und Ablehnung des Gesetzes nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:**

### **Zu § 1**

Die Vorschrift ist obsolet, da die in ihr enthaltenen Bestimmungen bereits in den §§ 1 und 8 Abs.1 BBodSchG, § 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Ziffer 3 BNatSchG und § 1a Abs. 2 BauGB enthalten sind und so eine überflüssige Doppelregelung darstellen.

### **Zu § 2**

Der § 2 ist ebenfalls zu streichen, da die konkreten Aufgaben der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde in den entsprechenden Vorschriften der folgende Teile des Gesetzes stehen bzw. in § 10 BBodSchG enthalten sind.

### **Zu § 3 Abs 2**

Diese Prüfpflicht im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens ist eine Wiederholung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 8 ROG und daher als Doppelregelung zu streichen ist.

### **Zu § 4**

In § 4 Abs. 1 wird eine Mitteilungspflicht eingeführt, deren Missachtung zudem zweifach einer Ordnungswidrigkeit nach § 20 unterliegt: "... wenn nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird „.

Diese Vorschrift stellt eine in der Form nicht gerechtfertigte Verschärfung des Bundesrechts dar und führt eine neue Mitteilungspflicht ein. Das Bundesgesetz geht von der grundsätzlichen Verantwortung des Verursachers / Eigentümer eines Grundstücks aus, der zur Sanierung unter den vorgegebenen Kriterien verpflichtet ist.

Die Behörde ist vom Gesetzgeber nur in den Fällen der §§13 und 14 BBodSchG in die Sanierung involviert. Dementsprechend kann sich eine Mitteilungspflicht nach Hessischem Recht auch nur auf diese Fälle beziehen. Darüber hinaus ist die Gesetzgebungskompetenz für eine solche Regelung nicht gegeben.

Außerdem muss der Gesetzgeber hier mögliche Rechtsfolgen durch die europäische Richtlinie mit beachten, nach der in Art. 11 des Vorschlages die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Risikoabschätzungen für die Ihnen bekannten Verdachtsflächen

nach einem sehr strammen Zeitplan durchzuführen. Aus diesem leitet sich dann eine Sanierungspflicht ab.

Durch die Mitteilungspflicht käme es zu einer Verschärfung des zeitlichen Rahmens und der Kostensituation, die so nicht gerechtfertigt ist.

§ 4 Abs.3 ist zu streichen, da das Auf- oder Einbringen von Materialien abschließend in § 17 Abs. 2 BBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV sowie in § 12 HENatG geregelt ist.

#### Zu § 5

Die Vorschrift des § 5 Abs.1 und Abs.2 ist um die Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung und dem daraus sich ergebenden Schutzbedürfnis zu ergänzen. Daher schlagen wir einen neuen Absatz 3 vor, der vollinhaltlich auf § 4 Abs. 4 BBodSchG verweist.

#### Zu § 6

Diese Vorschrift führt zu einer ungerechtfertigten Kostenbelastung, wenn nicht Grundbauinstitute und Bodengutachter, also bereits zugelassenen Sachverständige als nicht ausreichend qualifiziert angesehen werden, und daher zusätzliche Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Gleiches gilt für Zulassungen von Sachverständigen in anderen Bundesländern.

#### Zu § 7

Die Vorschrift ist aus den unter dem Punkt „I Allgemeine Anmerkungen“ gemachten Gründen zu streichen. Weder ist eine Ausweisung von Bodenschutzflächen rechtlich noch sachlich geboten. Aber diese Vorschrift wird gerade eine Wiedernutzung von gewerblichen Grundstücken und Ansiedlungen in Industrieparks deutlich erschweren ohne zusätzlichen Nutzen für den Bodenschutz.

Sollte an der Vorschrift festgehalten werden, so ist diese an die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes § 2 Abs.2 Nr. 3 anzupassen:

„(1) Die obere Bodenschutzbehörde kann zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen, die Nutzungsfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzflächen festlegen für Gebiete, in denen.....“

#### Zu § 8

Die Schaffung eines Bodeninformationssystem in der dargestellten Art und Weise wird zu einem Datenfriedhof mit hohen Pflegekosten führen. Wenn man ein solches System haben möchte, sollte die zuständige Behörde die Datenbanken durchforsten und entsprechende Informationen, die aufgrund der umfangreichen Mitteilungspflichten nach dem Genehmigungs-, Abfall- Naturschutz-, Raumordnungs- und Baurecht bereits erbracht wurden, auswerten. Hierdurch darf es nicht zu weiteren Belastungen der Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft kommen.

Der Gedanke des § 9 Abs. 4 neu sollte auch auf § 8 als weitergehenden Bereich Anwendung finden.

Zu § 9

Hier gilt das zuvor Gesagte im gleichen Maße.

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 Satz 2 ist wegen des Widerspruchs zu § 12 BBodSchG zu streichen. Darüber hinaus sind die Daten bereits über die einschlägigen Fachgesetze vorgelegt, so dass der § 10 insgesamt eine unnötige Doppelregelung darstellt und zu streichen ist.

Zu §§ 11 und 12

Die §§ 11 und 12 sind zu streichen, da die Vorgaben der §§13 – 16 BBodSchG in Verbindung mit der BBodSchV abschließend geregelt sind. Zudem stellen sie innerhalb des eigenen Gesetzentwurfes eine Doppelregelung zur Anzeigepflicht nach § 4 Abs.3 dar. Gerade von der Baugenehmigung befreite Vorhaben unterliegen nun wieder einer Anzeige- und Genehmigungspflicht. Dies bedeutet keine Entbürokratisierung, sondern zusätzlichen unnötigen Bürokratismus.

Zu § 13

Die gesetzliche Regelung eines zentralen Trägers der Altlastensanierung erinnert sehr stark an den zentralen Träger nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der von der VhU seit je her als ein Eingriff in den Wettbewerb abgelehnt wird. Durch die Einschaltung eines zentralen Trägers werden zusätzliche Kosten / Gebühren für die Verpflichteten geschaffen, die keinen Mehrnutzen für die Umwelt bringen. Die Vorschrift ist daher aus Sicht der hessischen Wirtschaft zu streichen.

Zu § 19

§ 19 Abs. 2 ist durch den Wortlaut des § 24 Abs. 2 BBodSchG zu ersetzen.